

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 61 (1988)

Heft: 9

Rubrik: Fachtip des Monats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlust und Beschädigung des persönlichen Eigentums

Grundsatz

Die Angehörigen der Armee müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen. Der Bund richtet ihnen eine angemessene Entschädigung aus, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht wurde. Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Mitnahme oder Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.

Vermeiden von Schäden

Der Angehörige der Armee, der auf Kosten des Bundes eine Militär- oder Kampfbrille erhalten hat, hat diese bei allen Verrichtungen anstelle der privaten Brille oder Kontaktlinsen zu tragen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt der Bund nur die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur der Militär- bzw. Kampfbrille.

Alle Brillenträger sind aufzufordern, stets ein solides Etui auf sich zu tragen. Sind die Brillen zu entfernen, so müssen sie im Etui versorgt werden. Bei Alarmübungen mit der AC-Schutzmaske dürfen die Brillen nicht ungeschützt auf den Boden gelegt werden, sondern sind vorerst in die erstbeste Tasche zu stecken, bis sie dann im Etui versorgt werden können.

Bei Nahkampf- und Turnübungen, Kampfspielen, Patrouillenläufen, Bauarbeiten und ähnlicher Tätigkeit sowie auf der Kampfbahn sind

Brillen und Uhren in der Regel zu entfernen und an einem sicheren Ort aufzubewahren. Diese Regelung gilt nicht für die Brillenträger, die ohne Brille grösserer Unfallgefahr ausgesetzt sind.

Behandlung von Schadenfällen

Sofern die Voraussetzungen für die Übernahme des Schadens gegeben sind, können Brillen- und Uhrenschäden bis zum Betrag von Fr. 100.– pro Schadenfall direkt zulasten der Dienstkasse bezahlt werden (VR 272). Dem Ausgabenbeleg sind Bericht und Rechnung beizulegen.

Alle übrigen Schadenersatzgesuche für Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum des Angehörigen der Armee sind dem Oberkriegskommissariat zum Entscheid einzureichen (VR 274). Dem Gesuch sind beizufügen:

- Bericht über den Hergang des verursachten Schadens, mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kommandanten,
- Nachweis über den Ankauf des beschädigten Gegenstandes (Preis und Anschaffungsjahr),
- Rechnung über den Beschafften Ersatz (bezahlt oder unbezahlt),
- Dienstbüchlein bei Brillenschäden und bei Verlust von Kontaktlinsen.

Statistische Angaben

	1984	1985	1986	1987
– durch das OKK geprüfte Schadenfälle	1'636	1'647	1'584	1'088
– auf Kosten des Bundes ausbezahlte Schadensumme	Fr. 209'000.--	297'000.--	286'000.--	190'000.--

Durch Einflussnahme und Orientierung der Truppe, erhofft das OKK eine weitere Reduktion der Schadenfälle und Schadensumme.